

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2025



## **Satzung der Stadt Glinde über die Nutzung der städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

---

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.11.2025 Satzung der Stadt Glinde über die Nutzung der städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren:

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), in Verbindung mit dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, (GVOBl. S. 75)

### **§ 1**

#### **Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte**

1. Die Stadt Glinde betreibt die städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern und Asylbewerbern von der Stadt Glinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume im Knickrehm 5, 6, Ellerholz 12, Wiesenstieg 12, 16, 18, Willinghusener Weg 80 a-m, Schlehenweg 0 a-d, Am Berge 0 a-c, Am alten Lokschruppen 11 a-b sowie weitere angemietete Wohnungen und Häuser.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen, soweit nicht die Einweisung in andere Räume erfolgt.

## **§ 3**

### **Nutzungsverhältnis**

1. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Einweisung nicht begründet.
2. Es bestehen keine Ansprüche auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.
3. Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berührt, müssen von und gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
4. Jede/-r Nutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten des Haushaltangehörigen oder Dritten, der sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Nutzer/in die Unterkunft zugewiesen bekommt. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Glinde oder deren/ dessen Bevollmächtigte/ -n.
2. Jede/-r Nutzer/in hat sich zur Beseitigung der Obdachlosigkeit in ausreichendem Maße um die Anmietung bzw. Beschaffung eigenen Wohnraumes zu bemühen.
3. Die Nutzer/-innen können jederzeit aus der Unterkunft ausziehen. Diese ist bei Auszug leergeräumt und mit Rückgabe der Schlüssel bei der Stadt Glinde zu übergeben. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Glinde. Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

## **§ 5**

### **Widerruf der Einweisung**

Zur zweckmäßigeren Ausnutzung oder Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Glinde als Obdachlosenbehörde die Eingewiesenen jederzeit in eine andere Unterkunft umsetzen.

Die Einweisungsverfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen angegeben werden müssen, geboten ist,
- c) der/die Nutzer/in durch sein/ihr Verhalten Anlass gibt, insbesondere gegen eine Anordnung der erlassenen Hausordnung verstößt,
- d) Anhaltspunkte dafürsprechen, dass der/die Nutzer/in die Unterkunft augenscheinlich länger als 4 Wochen nicht mehr genutzt hat.

## § 6

### Nutzung der überlassenen Räume, Gemeinschaftsanlagen und Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/-in der Stadt Glinde als örtliche Ordnungsbehörde aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der mit der Unterhaltung oder Einweisung beauftragten Fachabteilungen ist Folge zu leisten
2. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Nichteingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden. Besucher dürfen sich in den überlassenen Räumen von 22.00 – 06.00 Uhr nicht aufhalten.
3. Die Stadt Glinde ist berechtigt, von jedem Raum in den Obdachlosenunterkünften Schlüssel vorzuhalten.
4. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Nutzer/-in zu unterschreiben.
5. Veränderung an der zugewiesenen Unterkunft (z.B. Um- u. Einbauten, Veränderungen der Installation etc.) dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Glinde und nur von Fachfirmen vorgenommen und wieder beseitigt werden. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Glinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
6. Es ist verboten
  - a) Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Fachamt erlaubt;
  - b) Tiere jeglicher Art in den Räumen und den Anlagen der Unterkünfte zu halten. Ausnahme genehmigungen können nur in besonderen Fällen von dem zuständigen Fachamt erteilt werden;
  - c) in den Wohn-, Abstell- und gemeinsam genutzten Räumen leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe sowie Gegenstände aufzubewahren bzw. zu lagern. Die Zugänge

zu den Unterkünften und die Flure dürfen nicht durch Gegenstände, z.B. Fahrräder, Kinderwagen etc., verstellt werden. Diese sind für Feuerwehr, Notarzt freizuhalten;

- d) Fernseh- und Rundfunkgeräte ohne Anmeldung zu betreiben;
- e) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen;
- f) Abwässer im Freien auszugießen;
- g) andere als die gestellten Koch- und Heizgeräte anzuschließen oder zu benutzen;
- h) Ställe, Schuppen oder andere Bauten auf dem Grundstück zu errichten, Wohn- und Campingwagen aufzustellen.

Andere z.B. gesetzliche Ge- und Verbote bleiben hiervon unberührt.

- 7. Die Stadt Glinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin beseitigen lassen und den früheren Zustand; auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin, wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 8. Eigene Einrichtungsgegenstände können in die Unterkunft gebracht werden.
- 9. Lässt ein/eine Nutzer/-in nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, so werden diese maximal 2 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.
- 10. Den Beauftragten der Stadt steht die Besichtigung der überlassenen Räume und Flächen –nach Absprache- in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr zur Prüfung ihres Zustandes zu. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne vorherige Absprache betreten werden.
- 11. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräte dürfen die übrigen Nutzer nicht stören und sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr hat sich jeder/jede so zu verhalten, das die anderen Nutzungsberechtigten und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

## **§ 7**

### **Pflichten der Nutzer/-innen**

Die Nutzer/-innen sind verpflichtet,

- 1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- 2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- 3. das nach dieser Satzung zuständige Fachamt der Stadt Glinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
- 4. die von dem Bürgermeister der Stadt Glinde für Unterkünfte erlassene Hausordnung einzuhalten.

## **§ 8**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Stadt Glinde haftet gegenüber den Nutzern/-innen nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Der/Die Nutzer/-in haftet der Stadt Glinde für alle Schäden, die er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Er/Sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten.
3. Der/Die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Glinde oder einem/einer nachfolgenden Nutzer/-in dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben wurde oder nicht alle ausgehändigten Schlüssel übergeben worden sind.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Nutzer/in haftet, kann die Stadt Glinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin im Wege der Ersatzvornahme gem. § 238 LVwG beseitigen lassen.
5. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
6. Es ist Angelegenheit des Nutzers/der Nutzerin für eine eventuelle Versicherung der ihm gehörenden Einrichtungs- und sonstigen persönlichen Gegenstände zu sorgen. Die Stadt Glinde übernimmt für die vorbezeichneten Gegenstände keine Haftung.

## **§ 9**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Nutzer/in seine/ihre zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 215 ff des LVwG, in der aktuellen Fassung, vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner/-in**

1. Für die Nutzung der in den städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren nach der Anlage I Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebührenbemessung**

1. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Nutzung. Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Nutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben.
3. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
4. Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.
5. In der Nutzungsgebühr in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis sind die Betriebskosten als Pauschale bereits enthalten, so dass diese nicht gesondert abgerechnet werden.
6. Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge abgerundet.
7. Bei Mehrfachbelegung werden die Nutzungsgebühren gemäß der Personenzahl aufgeteilt.
8. Im Falle der Anmietung von Wohnraum durch die Stadt Glinde werden die Gebühren in Höhe der von der Stadt Glinde an den Vermieter zu zahlenden Miete einschließlich der Nebenkosten sowie sonstiger vom Vermieter geforderten anerkannten Kosten erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht für die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie ist jeweils am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
2. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschild anteilig mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung und Übergabe an die Stadt Glinde.  
Die Gebühren sind dann jeweils am 3. Tage nach der Festsetzung fällig.
3. Die Nutzungsgebühren werden durch eine Nutzungserlaubnis festgesetzt.
4. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer/die Nutzerin nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG SH) durch die Stadt Glinde – Ordnungsamt- zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) Geburtsdatum
  - c) Ein- und Auszugsdatum
  - d) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unter-



bringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

2. Die Stadt Glinde kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 LDSG SH weiterleiten.
3. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der DS- GVO) gewahrt.
4. Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 und 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 6 Abs. 2 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt; oder nicht eingewiesene Personen aufnimmt.
- b. entgegen § 6 Abs. 4 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 6 Abs. 5 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt; oder Veränderung an der Unterkunft vornimmt
- d. entgegen § 6 Abs. 6 Buchstabe b Tiere in der Unterkunft hält;
- e. entgegen § 6 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Glinde den Zutritt verwehrt.  
entgegen § 4 Abs. 3 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die - übergibt.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 05.12.2023 zuletzt geändert am 05.12.2024 außer Kraft.

Glinde, den 28.11.2025



Stadt Glinde  
Rainhard Zug

*Rainhard Zug*  
(Bürgermeister)

#### Verfügung

Einstellung ins Internet [www.Glinde.de](http://www.Glinde.de) / Amtliche Bekanntmachungen und Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Eingang Markt) vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Glinde über die Nutzung der städtischen Obdachlosen-, Spätaussiedler- und Asylunterkünfte (Gebührenverzeichnis)**

Die nachfolgend genannten Beträge beziehen sich jeweils auf 1 m<sup>2</sup> der zugewiesenen Wohn- und Nutzfläche und beinhalten die Betriebs-, Heiz-, und Stromkosten als Pauschalbetrag

|           |                                               |         |
|-----------|-----------------------------------------------|---------|
| <b>1.</b> | <b>ERP-Häuser</b>                             |         |
| 1.1       | Knickrehm 5 insges. 104,77 m <sup>2</sup>     | 14,00 € |
| 1.2       | Knickrehm 6 insges. 120,67 m <sup>2</sup>     | 12,00 € |
| 1.3       | Wiesenstieg 12, insges. 106,89 m <sup>2</sup> | 16,00 € |
| 1.4       | Wiesenstieg 16, insges. 106,59 m <sup>2</sup> | 13,00 € |
| 1.5       | Wiesenstieg 18, insges. 106,59 m <sup>2</sup> | 24,00 € |
| 1.6       | Ellerholz 12, insges. 108,35 m <sup>2</sup>   | 11,00 € |
| <b>2.</b> | <b>Willinghusener Weg 80 a – i</b>            | 17,00 € |
| <b>3.</b> | <b>Willinghusener Weg 80 j – m</b>            | 18,00 € |
| <b>4.</b> | <b>Schlehenweg 0 a – d</b>                    | 18,00 € |
| <b>5.</b> | <b>Am Berge 0 a – c</b>                       | 23,00 € |